

Zustellung von Asylbescheiden in den Landeseinrichtungen

positive Asylbescheide:

- Weg des Bescheids:

Übersendung vom BAMF an die Bezirksregierung Arnsberg. Weiterleitung in der Regel binnen 3-5 Tagen an die Unterbringungseinrichtung des Asylsuchenden. Der Bescheid ist an den Asylsuchenden adressiert.

- Übergabe an den Asylsuchenden:

Der Bescheid wird verschlossen von den Einrichtungen an die Asylsuchenden in der Regel am Tag des Posteingangs oder am Folgetag übergeben. Auf eingegangene Post wird in der Regel durch Aushänge hingewiesen.

negative Asylbescheide außerhalb von Sonderverfahren:

- Weg des Bescheids:

Das BAMF übersendet die Bescheide direkt an die Unterbringungseinrichtung des Asylsuchenden. Der Bescheid ist an den Asylsuchenden adressiert.

- Übergabe an den Asylsuchenden:

Der Bescheid wird verschlossen von den Einrichtungen an die Asylsuchenden in der Regel am Tag des Posteingangs oder am Folgetag übergeben. Auf eingegangene Post wird in der Regel durch Aushänge hingewiesen.

Bescheide im beschleunigten Asylverfahren:

- Weg des Bescheids:

Das BAMF übersendet die Bescheide direkt an die Unterbringungseinrichtung des Asylsuchenden. Der Bescheid ist an den Asylsuchenden adressiert.

- Übergabe an den Asylsuchenden:

Der Bescheid wird verschlossen von den Einrichtungen an die Asylsuchenden in der Regel am Tag des Posteingangs oder am Folgetag übergeben. Auf eingegangene Post wird in der Regel durch Aushänge hingewiesen.

Bescheide im Dublinverfahren:

- Weg des Bescheids:

Das BAMF übersendet die Bescheide direkt an die Unterbringungseinrichtung des Asylsuchenden. Der Bescheid ist an den Asylsuchenden adressiert.

- Übergabe an den Asylsuchenden:

Der Bescheid wird verschlossen von den Einrichtungen an die Asylsuchenden in der Regel am Tag des Posteingangs oder am Folgetag übergeben. Auf eingegangene Post wird in der Regel durch Aushänge hingewiesen.

Hinweis zum Beginn der Rechtsmittelfrist in den Landeseinrichtungen:

Für den Beginn der Rechtsmittelfrist ist die Zustellung des Asylbescheids maßgeblich. Die Zustellung wird in der Regel mit Ausgabe des Bescheids an den Asylsuchenden bewirkt. Sofern ein Asylsuchender jedoch den eingegangenen Bescheid nach Übergabe an die Unterbringungseinrichtung nicht abholt, gilt er am dritten Tag nach der Übergabe an die Unterbringungseinrichtung als zugestellt. Dies gilt auch, wenn der Asylsuchende den Bescheid erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich in Empfang nimmt.